

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00045 vom 21. Januar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2010.00045](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00045)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00045 du 21 janvier 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00045 del 21 gennaio 2011

## Erwägungen

### E. 4

4.1 Die Adäquanzbeurteilung hat vorliegend nach der sogenannten Schleudertrauma-Praxis zu erfolgen (Erw. 1.3.2). Hierbei ist zunächst zu bestimmen, ob der von der Beschwerdeführerin am 2. Oktober 2003 erlittene Unfall als leicht oder als schwer zu betrachten ist oder ob er dem mittleren Bereich angehört. Gemäss dem von der Beschwerdegegnerin in Auftrag gegebenen Unfallanalytischen Gutachten vom 16. Juli 2004 lag die kollisionsbedingte Geschwindigkeitsänderung des Fahrzeugs der Beschwerdeführerin zwischen 10,5 und 14,7 km/h, beziehungsweise beim zweiten Anstoss mit dem vorderen Wagen zwischen 4,8 und 7,4 km/h (Urk. 9/UAG/1). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist der Unfall der Beschwerdeführerin somit im mittelschweren Bereich im Grenzbereich zu den leichten Unfällen einzuordnen (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2010 in Sachen E., 8C\_95/2010, Erw. 3.1, mit weiteren Hinweisen).

### 4.2 Die Adäquanz

4.2.1 Von den weiteren massgeblichen Kriterien (Erw. 1.3.2) müssten bei der hier gegebenen Unfallschwere für eine Bejahung des adäquaten Kausalzusammenhangs entweder ein einzelnes in besonders ausgeprägter Weise oder aber mehrere in gehäuft oder auffälliger Weise gegeben sein (Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 2010 in Sachen E., 8C\_95/2010, Erw. 3.2, mit Hinweisen).

4.2.2 Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die vier Kriterien – besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindringlichkeit des Unfalls, ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert hat, schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen, schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen – und fortgesetzt spezifische, belastende ärztliche Behandlung – rechtsprechungsgemäss klar nicht vorliegen, und von der Beschwerdeführerin zu Recht auch nicht geltend gemacht werden.

4.2.3 Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe von Anfang an auch Schwindelbeschwerden geltend gemacht (Urk. 1 S. 2). Den medizinischen Akten lässt sich denn auch entnehmen, dass sie seit dem Unfallereignis konstant über in gewissen Situationen auftretenden Schwindel geklagt hat (Urk. 9/M3, 9/M11 S. 7, vgl. auch 9/M19 S. 2, 9/M22 S. 1) und diesbezüglich auch schon mehrmals fachärztlich abgeklärt wurde (vgl. namentlich Urk. 9/M19, 9/M21 und 9/M22). Die Beschwerdeführerin gab bei der Begutachtung im Spital Y. zwar an, sie sei als Sportlehrerin in ihrer Leistung reduziert und bei Drehbewegungen komme es zu Schwindel und Übelkeit, sie führte aber auch aus, dass sie ihren Arbeitsweg mit dem Fahrrad zurücklege (5 bzw. 15 Minuten pro

Wegstrecke, Urk. 9/M11 S. 5), zudem gehe sie gerne Ä¶fter wandern, und in den Urlaub sei sie mit ihrem Auto 800 km nach SÄ¼dfrankreich gefahren, dies in zwei Etappen (Urk. 9/M11 S. 5). Aufgrund der Aktenlage kann somit das Kriterium Ä¶erhebliche BeschwerdenÄ¶ aufgrund der glaubhaften Schwindelbeschwerden insgesamt als erfÄ¼llt angesehen werden, jedoch nicht in auffallender und besonders ausgeprÄ¶gter Weise.

4.2.4Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ BezÄ¼glich des Kriteriums einer Ä¶erheblichen ArbeitsunfÄ¶higkeit trotz ausgewiesenen AnstrengungenÄ¶ ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei einem leichten bis mittelschweren Schleudertrauma der HWS ein lÄ¶nger oder gar dauernder Ausstieg aus dem Arbeitsprozess vom medizinischen Standpunkt aus als eher ungewÄ¶hnlich erscheint. Nicht die Dauer der ArbeitsunfÄ¶higkeit ist daher massgebend, sondern eine erhebliche ArbeitsunfÄ¶higkeit als solche, die zu Ä¼berwinden die versicherte Person ernsthafte Anstrengungen unternimmt. Darin liegt der Anreiz fÄ¼r die versicherte Person, alles daran zu setzen, wieder ganz oder teilweise arbeitsfÄ¶hig zu werden. Gelingt es ihr trotz solcher Anstrengungen nicht, ist ihr dies durch ErfÄ¼llung des Kriteriums anzurechnen. Konkret muss ihr Wille erkennbar sein, sich durch aktive Mitwirkung raschmÄ¶glichst wieder optimal in den Arbeitsprozess einzugliedern, was schon der allgemeine sozialversicherungsrechtliche Grundsatz der Schadensminderungspflicht gebietet. Solche Anstrengungen der versicherten Personen kÄ¶nnen sich insbesondere in ernsthaften Arbeitsversuchen trotz allfÄ¶lliger persÄ¶nlicher Unannehmlichkeiten manifestieren. Dabei ist auch der persÄ¶nliche Einsatz im Rahmen von medizinischen Therapiemassnahmen zu berÄ¼cksichtigen. Sodann kÄ¶nnen BemÄ¼hungen um alternative, der gesundheitlichen EinschrÄ¶nkung besser Rechnung tragende TÄ¶tigkeiten ins Gewicht fallen. Nur wer in der Zeit bis zum Fallabschluss nach Art. 19 Abs. 1 UVG in erheblichem Masse arbeitsunfÄ¶hig ist und solche Anstrengungen vorzuweisen vermag, kann das Kriterium erfÄ¼llen (Urteil des Bundesgerichtes vom 31. MÄ¶rz 2009 in Sachen T., 8C\_987/2008, Erw. 6.7.1 mit Hinweis auf BGE 134 V 129 f. Erw. 10.2.7). Dr. E. \_\_\_ erklÄ¶rte die BeschwerdefÄ¼hrerin ab dem 2. Oktober 2003 vorerst zu 100 % und ab 14. November 2003 zu 50 % arbeitsunfÄ¶hig (Urk. 9/M1). Dem Gutachten des Spitals Y. \_\_\_ vom 18. November 2004 ist demgegenÄ¼ber zu entnehmen, dass sich klinisch keine Behinderungen oder AktivierungseinschrÄ¶nkungen mehr dokumentieren liessen und aus medizinischer Sicht die ArbeitsfÄ¶higkeit der BeschwerdefÄ¼hrerin als Sportlehrerin innert der nÄ¶chsten zwei Monate auf 100 % gesteigert werden kÄ¶nne (Urk. 9/M11 S. 15). Die BeschwerdefÄ¼hrerin war nach dem Unfall in eingeschrÄ¶nktem Umfang (50 %) wieder als Sportlehrerin tÄ¶tig (Urk. 9/M11 S. 5). Sie fÄ¼hlte sich nach dem Unfall zu keinem Zeitpunkt in der Lage, ein volles Pensum wie vor dem Unfall zu erbringen, und nahm mit UnterstÄ¼tzung durch die Invalidenversicherung, eine Umschulung zur ErnÄ¶hrungsberaterin vor (vgl. Urk. 9/86 S. 7). Ihr ist somit zugute zu halten, dass sie nach dem Unfall ihre bisherige TÄ¶tigkeit in reduziertem Umfang wieder aufnahm und sich beruflichen Massnahmen der Invalidenversicherung unterzog. Das Kriterium Ä¶erhebliche ArbeitsunfÄ¶higkeit trotz ausgewiesenen AnstrengungenÄ¶ kann daher als erfÄ¼llt angesehen werden, jedoch nicht in auffallender oder besonders ausgeprÄ¶gter Form (Urteil des Bundesgerichts vom 20. April 2009 in Sachen H., 8C\_928/2008, Erw. 4.6, mit Hinweisen).

4.2.5Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Ä¶ Zusammenfassend ergibt sich somit, dass von den sieben relevanten Kriterien zwei erfÄ¼llt sind, keines davon jedoch in ausgeprÄ¶gter Weise. Zur Bejahung der AdÄ¶quanz allfÄ¶lliger noch vorhandener unfallbedingter Beschwerden

